

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3858/87 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1987
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 über die Anerkennung von
Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3800/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1323/86 ⁽⁴⁾, sieht die Bedingungen vor, unter denen die
Erzeugergemeinschaften für Hopfen sowie ihre Vereini-
gungen anerkannt werden können. Nach Artikel 5 der
genannten Verordnung kann eine Vereinigung von
Erzeugergemeinschaften die Anerkennung beantragen,
wenn u. a. die registrierten Anbauflächen ihrer Mitglieder
mindestens 500 ha ausmachen. Diese Begrenzung dürfte
in den Fällen überzogen sein, in denen die gesamte
Hopfenanbaufläche eines gegebenen Mitgliedstaats

kleiner als 1 000 ha ist. Die betreffende Bestimmung
sollte deshalb angepasst werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Ist jedoch die gesamte Hopfenanbaufläche in einem
Mitgliedstaat kleiner als 1 000 ha, beträgt die erforder-
liche Mindestanbaufläche 250 ha.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1982, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 6. 5. 1986, S. 12.